



Christian Kaul

Kantonsgeometer

An alle Nachführungsgeometer/innen
und kommunalen Vermessungsämter im
Kanton Zürich

Kontakt:
Bernard Fierz
Pat. Ing.-Geom., Fachstellenleiter
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 40 97
bernard.fierz@bd.zh.ch
www.are.zh.ch

3. September 2018

Rundschreiben AV 2018 / 2

Weisungen der amtlichen Vermessung

Revision von technischen Weisungen, Inkraftsetzung

Die neue Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841), die daraus entstandenen Weisungen des Bundesamtes für Landestopographie swisstopo und des Bundesamtes für Statistik BFS, sowie die Erfahrungen und Festlegungen im Rahmen der mittlerweile weit fortgeschrittenen erstmaligen Periodischen Nachführung (PNF) haben uns veranlasst, eine geringfügige Revision der technischen Weisungen der amtlichen Vermessung vorzunehmen. Damit kann gewährleistet werden, dass die Vermessungswerke nach Abschluss der PNF und des Projektes «Alle AV-Gebäude im GWR-ZH» den guten Stand halten können und die Qualität der AV langfristig sichergestellt werden kann.

Die Fachstelle Kataster hat die entsprechenden Dokumente in Zusammenarbeit mit der Führungsgruppe der amtlichen Vermessung Kanton Zürich (FG AV) erarbeitet.

Die folgenden Weisungen der amtlichen Vermessung werden demnach **per 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt: AV02-2018 (inkl. Anhänge 1 und 2), AV03-2018 (inkl. Anhänge 1 und 2), AV04-2018, AV05-2018, AV06-2018, AV09-2018, AV10 Anhang 2 sowie die Merkblätter «Aufgaben der kommunalen Behörde bei der Grenzfeststellung, Verpflockung, Vermarkung und Ersterhebung» und «Transformation / Interpolation, Hinweise und Empfehlungen»**. Das neue Merkblatt «DXF-Layerdefinition nach Datenreferenzmodell GEOBAU (Norm SN 612 020)» konnte zwischenzeitlich am 1. Juni 2018 publiziert werden. **Die neuen Weisungen sind in der laufenden Nachführung ab sofort anzuwenden** (Ausnahme: Gebäudeadressen, vgl. unten).

Die neuen Weisungen ersetzen die bisherigen Weisungen AV02-2017 (inkl. Anhänge 1 und 2), AV03-2016 (inkl. Anhänge 1 und 2), AV04-2014, AV05-2016, AV06-2016, AV09-2017, AV10 Anhang 2 (2014) und die Merkblätter «Aufgaben der kommunalen Behörde bei der Grenzfeststellung, Verpflockung, Vermarkung und Ersterhebung» (2014) und «Transformation / Interpolation, Hinweise und Empfehlungen» (2003). Diese Weisungen werden per 1. Oktober 2018 ausser Kraft gesetzt.

Eine Übersicht aller gültigen Weisungen, Richtlinien, Merkblätter und Vorlagendokumente finden Sie in der aktualisierten **Übersicht «Weisungen der amtlichen Vermessung»**.

In den Weisungen sind die Änderungen zur vorhergehenden Version nicht hervorgehoben. Inhaltliche Änderungen sind in der Beilage **«Revisionsinhalte Weisungen Amtliche Vermessung 2018»** beschrieben. Für einen detaillierteren Überblick sind zudem alle geänderten **Weisungen mit Änderungsmarkierungen** als digitale Beilage zum Rundschreiben auf www.vermessung.zh.ch unter Aktuell → Rundschreiben 2018 / 2 aufgeschaltet. Kleinere Korrekturen wie die Korrektur von Rechtschreibfehlern oder Querverweisen sind nicht dokumentiert. Auf die nachfolgenden Themen möchten wir Sie speziell hinweisen:

Waldgrenzen

Mit der PNF 2017 wurden sämtliche Waldränder im Kanton Zürich neu bestimmt. Diese wertvollen Grundlagen bilden die Basis für die Festlegung von statischen Waldgrenzen ausserhalb des Baugebietes sowie der Festlegung der kantonalen Nutzungszonen (Landwirtschaftszonen). Diese Verfahren wurden bereits in einzelnen Gemeinden gestartet und wir gehen aktuell davon aus, dass bis 2023 alle statischen Waldgrenzen festgesetzt werden können. Im Rahmen des Feststellungsprozesses werden die Waldränder der PNF in den ÖREB-Kataster überführt.

Nach Abschluss der PNF 2017 werden Änderungen am Waldrand nur noch aufgrund amtlicher Waldfeststellungen, Rodungs- und/oder Aufforstungsverfügungen des ALN, Abteilung Wald, erfasst oder nachgeführt. Die Abgrenzungen 'geschlossener_Wald' dürfen demnach nicht ohne Weiteres auf die tatsächlichen Waldabgrenzungen angepasst werden. Sie sind vom ÖREB-Kataster in die AV zu übernehmen. Weitere Flächen gemäss Weisung AV05 können als 'uebrige_bestockte' erfasst werden.

Öffentliche Gewässer

Im Rahmen der PNF2018 werden alle Textpositionen der öffentlichen Gewässer überarbeitet. Neu werden nur noch der Objektname und das Flusspfeil-Symbol platziert. Die Gewässernummer wird nicht positioniert (Objektnummer ohne Textposition). Neu zum öffentlichen Gewässer gehören auch die angrenzenden Schilfgürtel. Bei diesen Objekten sind ebenfalls Objektname und -nummer der öffentlichen Gewässer zu erfassen (jeweils ohne Textposition).

Gebäudeadressen, Lokalisationen

Mit dem Abschluss des Projektes «Alle AV-Gebäude im GWR-ZH» verfügt jedes Gebäudeobjekt in der AV über eine Gebäudeadresse und einen eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID). Zudem sind die Daten mit dem Gebäude- und Wohnungsregister GWR abgeglichen. Damit diese beiden Datenbestände auch künftig zusammenpassen, wurde die «Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)» erstellt. Diese dient der Gemeinde und der Nachführungsstelle für die Erfassung und die Nachführung der Gebäude.

Mit dem Projekt «Alle AV-Gebäude im GWR-ZH» wurden auch die Lokalisationen, insbesondere die Strassenachsen, und die Gebäudeadressen unterschieden nach Haupt- und Nebengebäuden überarbeitet. Bitte achten Sie bei der Nachführung auf die korrekte Schreibweise sowie die korrekte Erfassung des Attributs 'IstOffizielleBezeichnung'. Nur so können die Daten in den verschiedenen Systemen von Bund und Kanton korrekt ausgetauscht und verknüpft werden. Beachten Sie dazu auch die neue Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen» (Rundschreiben 2018 / 1 vom 6. August 2018).

Die neuen Weisungen und Empfehlungen betreffend die Gebäudeadressierung sind mit dem Abschluss des Projektes «Alle AV-Gebäude im GWR-ZH» in der jeweiligen Gemeinde anzuwenden. Beachten Sie deshalb, dass dies gestaffelt pro Gemeinde erfolgen wird. Im Rahmen des Projektes «Alle AV-Gebäude im GWR-ZH» werden wir Ihnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens pro Gemeinde mitteilen.

Sämtliche gültigen Dokumente finden Sie ab sofort auf unserer Homepage **www.vermessung.zh.ch** unter **Amtliche Vermessung** → **Grundlagen**.

Anlässlich der AV-Tagung vom 28. September 2018 werden Sie über die Neuerungen in den Weisungen orientiert. Wir bitten Sie, diese zur Kenntnis zu nehmen und, wo erforderlich, Ihre betriebsinternen Abläufe und Richtlinien anzupassen.

Freundliche Grüsse

Christian Kaul
Kantonsgeometer

Bernard Fierz
Fachstellenleiter

Beilagen

- Übersicht «Weisungen der amtlichen Vermessung», Stand 01.10.2018
- Revisionsinhalte Weisungen Amtliche Vermessung 2018
- Weisungen AV02-2018 (inkl. Anhänge 1 und 2), AV03-2018 (inkl. Anhänge 1 und 2), AV04-2018, AV05-2018, AV06-2018, AV09-2018, AV10 Anhang 2 sowie Merkblätter «Aufgaben der kommunalen Behörde bei der Grenzfeststellung, Verpflockung, Vermarkung und Ersterhebung» und «Transformation / Interpolation, Hinweise und Empfehlungen» mit Änderungsmarkierungen (nur online)